Rundschreiben 03 2007

K|ZVK.
Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen

Anstalt des öffentlichen Rechts

KundenServiceCenter
Telefon: 02 31.95 78-299
Telefax: 02 31.95 78-399
zukunft@kzvk-dortmund.de
www.kzvk-dortmund.de

KZVK • Postfach 10 22 41 • 44022 Dortmund
An die Beteiligten der KZVK

Dortmund, August 2007

In diesem Rundschreiben informieren wir Sie über: Seite

1. Versand der Versorgungskonten 2
2. Entwurf des Bundeskabinetts zum Gesetz zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung..... 2
3. Lohnnebenkosten durch Entgeltumwandlung senken - Beratungsangebot..... 2
4. Ausblick Satzungsänderung..... 3
5. Meldebeispiel - Wegfall der Eigenbeteiligung (AVR) 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter dem Motto "lebendig und kräftig und schärfer" fand im Juni in Köln der 31. Evangelische Kirchentag statt. Drei Tage lang stellten wir auf der "Messe im Markt" die Vorteile und das Leistungsspektrum der Kirchlichen Zusatzversorgung vor. Für die vielen Besuche und die freundlichen Kontakte sagen wir an dieser Stelle noch einmal Danke.

Sehr gefreut haben wir uns auch über die zahlreichen Rückmeldungen zu unserem letzten Rundschreiben. Insbesondere das Thema „Zillmerung in der betrieblichen Altersversorgung“ und das damit einhergehende Haftungsrisiko für Arbeitgeber fand breites Interesse. Selbstverständlich stehen wir Ihnen weiterhin mit unserem Informationsangebot zur Verfügung und werden Sie auf diesem Weg weiter auf dem Laufenden halten.

In unserem heutigen Rundschreiben informieren wir Sie über den Versand der Versorgungskonten und geben einen Ausblick auf die anstehende Satzungsänderung.

Einen Schwerpunkt bildet aber selbstverständlich „die gute Nachricht aus Berlin“ - die Entfristung der Sozialversicherungsfreiheit bei der Entgeltumwandlung. Für die Versicherten, aber ganz besonders für die Arbeitgeber ist damit klar, dass die Attraktivität der KZVK-Entgeltumwandlung dauerhaft erhalten bleibt.

Schließlich haben wir festgestellt, dass einigen AVR-Anwendern der Wegfall der Eigenbeteiligung Schwierigkeiten im Meldeverkehr bereitet. Zur Klarstellung haben wir ein erklärendes Beispiel angefügt.

Nun wünschen wir Ihnen eine kurzweilige Lektüre dieses Schreibens!

Mit freundlichen Grüßen aus Dortmund

Ihre
Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen

1. Versand der Versorgungskonten

In der 34., 35. und 36. Kalenderwoche gehen unseren fast 170.000 Versicherten die Versorgungskonten zu, die den jeweiligen Stand der KZVK-Rentenanwartschaft zum Ultimo 2006 ausweisen. Wie in den Vorjahren werden wir auch in diesem Jahr die Verteilung der Versicherungsnachweise für Sie übernehmen, indem wir die Mitteilungen an die uns gemeldeten Privatadressen Ihrer Mitarbeitenden versenden. Dies soll Ihnen Verwaltungskosten und Mühen ersparen. Um die Kosten für die Kasse - auch im Interesse aller Versicherten - zu minimieren, sind wir für diese Versandaktion eine Partnerschaft mit der KD–Bank eG - die Bank für Kirche und Diakonie - eingegangen. Daher enthält ein Teil der Versicherungsnachweise ein Informationsschreiben der KD–Bank. Selbstverständlich ist mit dieser Partnerschaft keine Weitergabe von Daten der Versicherten an die KD-Bank verbunden. Die Beifügung des Informationsschreibens erfolgt ausschließlich durch den von uns beauftragten Versanddienstleister.

Ein anderer Teil der Versicherten erhält mit dem Versorgungskonto eine Vorteilsliste der Freiwilligen Versicherung der KZVK zugesandt. Hiermit kommen wir auch dem vielfachen Wunsch unserer Beteiligten nach, weiter über die Vorzüge der Freiwilligen Versicherung, insb. der KZVK-Entgeltumwandlung, zu informieren. Denn neben den Vorteilen für die Versicherten bringt sie weitreichende Einsparungen bei den Lohnnebenkosten für die Dienstgeber mit sich (s. 3.).

Die Versorgungskonten werden in drei Tranchen direkt durch unseren Druckdienstleister versandt. Hierdurch können wir die zu erwartenden Nachfragen besser bewerkstelligen. Wie in den Vorjahren haben wir hierfür eine Sondernummer geschaltet. Unter 0231.9578-291 stehen unsere Expertinnen und Experten zu den gewohnten Zeiten Rede und Antwort. Rückfragen erwarten wir insbesondere zu den Überleitungen, da diese noch nicht bei allen Versorgungskonten berücksichtigt werden konnten. Im nächsten Jahr werden wir diese Unklarheiten beseitigt haben.

2. Entwurf des Bundeskabinetts zum Gesetz zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung

Am 8. August 2007 hat das Bundeskabinett einen Gesetzesentwurf verabschiedet, der die unbefristete Verlängerung der Sozialversicherungsfreiheit bei der Entgeltumwandlung auch über das Jahr 2008 hinaus vorsieht. Nicht nur für unsere Versicherten ist dies eine gute Nachricht, denn die Entgeltumwandlung bleibt damit auf Dauer ein höchst attraktives Vorsorgeprodukt. Auch für die Beteiligten der KZVK bleibt es damit im Rahmen der Entgeltumwandlung und ihrer Fördergrenzen bei der dauerhaften Ersparnis der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung.

Der Bundestag wird dem Entwurf erwartungsgemäß nach der Sommerpause zustimmen. Da die Änderung den Wegfall der Sozialversicherungsfreiheit nach 2008 beseitigt, bleibt der Ihnen bekannte Status Quo auch in 2009 und darüber hinaus erhalten. Änderungen sind nach unserer Kenntnis nicht geplant, so dass Sie in Ihrer täglichen Arbeit keine Umstellungen nach 2008 vornehmen müssen.

3. Lohnnebenkosten durch Entgeltumwandlung senken — Beratungsangebot

Ende der 36 Kalenderwoche informieren wir unsere Versicherten in einem Extra-Schreiben über den o. g. Beschluss des Bundeskabinetts und zeigen noch einmal die Vorteile der KZVK-Entgeltumwandlung auf. Denn die unbefristete Sozialversicherungs– und Steuerfreiheit, gepaart mit dem leistungsstarken Punktemodell der öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungskassen, lassen die Entgeltumwandlung dauerhaft zu einem äußerst renditestarken Altersvorsorgeprodukt werden, von dem fast alle KZVK-Versicherten profitieren können.

Vermehrt kommen in diesen Tagen Arbeitgeber auf uns zu und bitten uns , vor Ort über die Möglichkeiten und die Vorteile der betrieblichen Altersversorgung zu informieren. Das Einsparpotential für unsere Beteiligten ist enorm. Je mehr Entgeltum-

wandlungsvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Mitarbeitenden geschlossen werden, desto weniger Lohnnebenkosten fallen an. Rufen Sie uns einfach an und lassen Sie sich beraten. Wir unterstützen Sie: Egal ob allgemeine Informationsveranstaltungen oder individuelle Beratungen der Versicherten. Sehr gern besuchen wir auch Ihre Einrichtung. Egal ob Kindergarten, Pflegeheim, Werkstatt oder Krankenhaus— profitieren Sie von unseren vielfältigen Erfahrungen.

4. Ausblick Satzungsänderung

Der 4. Änderungstarifvertrag zum Altersvorsorgetarifvertrag ist – bis auf eine Ausnahme –zwischen den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes abgestimmt. Eine entsprechende Änderung der Mustersatzung steht kurz vor der Verabschiedung. Die dann vorzunehmende Anpassung unserer Satzung durch den Verwaltungsrat der KZVK kann erst in der im November stattfindenden Sitzung erfolgen. Da die Änderungen jedoch grundsätzlich zum 1. Januar 2007 bzw. 1. Juli 2007 – also rückwirkend– in Kraft treten werden, möchten wir Sie bereits jetzt über wesentliche Änderungen informieren.

4.1 Erfüllung der Wartezeit

Versicherungspflichtig (anzumelden) ist, wer die Wartezeit (60 Monate mit Umlagen oder Zusatzbeiträgen) noch erfüllen kann. Bisher musste die Wartezeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllbar sein, da ab diesem Zeitpunkt die Regelaltersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung begann. Mit der schrittweisen Erhöhung des Renteneintrittsalters auf das 67. Lebensjahr musste die Regelung angepasst werden. Ab dem 1. Januar 2007 besteht Versicherungspflicht, „wenn die/der Beschäftigte **die Wartezeit bis zum gesetzlich festgelegten Alter zum Erreichen der abschlagsfreien Regelaltersrente** erfüllen kann“. Dabei werden allerdings Versicherungszeiten, die schon in der Zusatzversorgung bestehen, mit berücksichtigt. Damit wird also nicht mehr allgemein auf das Erreichen des 65. Lebensjahres abgestellt, sondern es gilt das individuell für die/den Beschäftigte/n geltende Alter, ab dem sie/er die Regelaltersrente in Anspruch nehmen kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob die/der Beschäftigte die gesetzliche Rente aufgrund langjähriger Versicherungszeit vorzeitig abschlagsfrei in Anspruch nehmen kann – ggf. ist dann auf diesen Zeitpunkt abzustellen.

4.2 Regelaltersrente

Die Regelaltersgrenze wird von 2012 an beginnend mit dem Jahrgang 1947 bis zum Jahr 2029 schrittweise auf 67 Jahre angehoben werden. Die Stufen der Anhebung sind zunächst für die Jahrgänge 1947 - 1958 einen Monat pro Jahr und für die Jahrgänge 1959 – 1964 zwei Monate pro Jahr. Für die Geburtsjahrgänge ab 1964 gilt die Regelaltersgrenze 67 Jahre. Bis einschließlich 1963 Geborene erreichen die Regelaltersgrenze entsprechend früher.

Geburtsjahr	Jahre/ Monate	Geburtsjahr	Jahre/ Monate
1947	65 J 1 Mo	1956	65 J 10 Mo
1948	65 J 2 Mo	1957	65 J 11 Mo
1949	65 J 3 Mo	1958	66 J
1950	65 J 4 Mo	1959	66 J 2 Mo
1951	65 J 5 Mo	1960	66 J 4 Mo
1952	65 J 6 Mo	1961	66 J 6 Mo
1953	65 J 7 Mo	1962	66 J 8 Mo
1954	65 J 8 Mo	1963	66 J 10 Mo
1955	65 J 9 Mo	1964	67 J

Die Anhebung des Rentenbeginns wirkt sich wie folgt aus:

Beispiel:

Eine Beschäftigte, geboren am 15.01.1948, wird ab dem 20.4.2008 in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis beschäftigt. Besteht Versicherungspflicht?

Lösung:

Der gesetzliche Beginn der Regelaltersrente ist der 01.04.2013 (65. Lebensjahr + 2 Monate). Vom 20.04.2008 bis zum 31.03.2013 kann die Beschäftigte die Wartezeit von 60 Umlagemonaten noch erfüllen, da auch der Monat April 2008 als Umlagemonat mitzählt (es reicht aus, wenn mindestens ein Tag im Monat mit Entgelt belegt ist). Damit besteht Versicherungspflicht.

4.3 Altersrente für besonders langjährig Versicherte mit 45 Pflichtbeitragsjahren

Ob bei der Prüfung der Wartezeit auch zu berücksichtigen ist, ob die/der Beschäftigte die Voraussetzungen für die **Altersrente für besonders langjährig Versicherte** mit 45 Pflichtbeitragsjahren erfüllen kann, ist noch nicht endgültig geklärt. In einem solchen Fall würde die Altersrente bereits mit Vollendung des 65. Lebensjahres beginnen – eine Anhebung des Rentenbeginns fände in diesen Fällen auch bei den Geburtsjahrgängen ab 1947 nicht statt. Ob dies bei der Prüfung der Wartezeit zu berücksichtigen sein wird, werden wir Ihnen mitteilen, sobald eine Aussage der Tarifvertragsparteien hierzu vorliegt.

4.4 Versicherungspflicht für Auszubildende

Auszubildende im Sinne der Satzung sind Auszubildende und Schülerinnen/Schüler, die unter den Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) vom 13. September 2005 fallen oder unter diesen Tarifvertrag fallen würden, wenn das Mitglied diesen Tarifvertrag anwenden würde. Damit sind nunmehr – ab 1. Juli 2007 – auch Schülerinnen/Schüler in der Altenpflege zusatzversorgungspflichtig. Auch wenn die Satzung noch nicht in Kraft ist, nehmen wir entsprechende Anmeldungen schon heute entgegen.

---

5. Meldebeispiel - Wegfall der Eigenbeteiligung (AVR)

Nach Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD sehen die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) eine Eigenbeteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Alters- und Hinterbliebenenversorgung ab 01.07.2007 nicht mehr vor. Diese Eigenbeteiligung war zu keinem Zeitpunkt in der Satzung der Kasse verankert. Wir weisen daher lediglich noch einmal nachrichtlich auf die Änderung der AVR hin und zeigen Ihnen in dem unten auf dieser Seite abgedrucktem Beispiel, wie die Meldung korrekt erfolgen muss:

Meldebeispiel :
Eigenanteil bis 30.06.2007 und Abmeldung zum 30.09.2007:

Beginn	Ende	EZ	VM	Stm	Entgelt
01.01.2007	30.06.2007	01	15	01	9.375,00
01.01.2007	30.06.2007	01	15	03	625,00
01.07.2007	30.09.2007	01	15	01	5.000,00

Bei Jahresmeldung bis zum 31.12.2007 ist analog zu verfahren und der letzte Abschnitt vom 01.07.2007 bis 31.12.2007 zu bilden.